

AUSSTELLERMAPPE



WASSERFEST AARBURG

Freitag und Samstag mit Musik-Feuerwerk

26. BIS 27. JULI 2024

daswasserfest.ch

DAS WASSERFEST

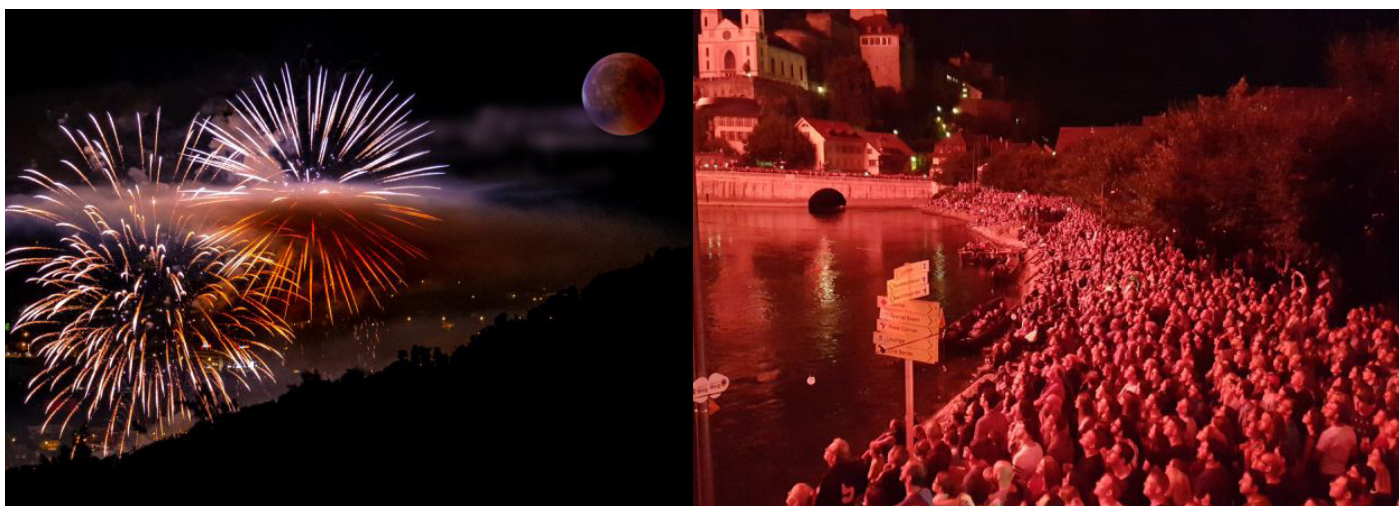


Zweitägiges Sommernachtsfest mit Musik-Feuerwerke vom 26. - 27. Juli 2024.

Seit 1926 kennt man im Aarestädtchen das Wasserfest der Pontoniere Aarburg. Eines der wohl grössten und schönsten, festlichen Ereignissen in der ganzen Region! Während zwei Tagen strömen über 14'000 Besucher auf das Festgelände.

Das Wasserfest wird alle zwei Jahre durch den Pontonierfahrverein Aarburg organisiert und durchgeführt. In den ersten Jahren des Vereins wurden hauptsächlich Fahr- und Schwimmfeste mit Nautischen Spielen durchgeführt. Das erste offizielle Fest der Aarburger Pontoniere Aarburg fand 1885 statt. Seit dieser Zeit wurden regelmässig kleinere und grössere Feste durchgeführt. 1926 fand die erste Veranstaltung mit dem Namen Wasserfest statt. Hauptattraktion war in dieser Zeit immer der Sonntagnachmittag mit den Nautischen Spielen, an denen normalerweise mehrere Vereine teilnahmen. So war es auch 1926. Damals wurden die Spiele unter Mitwirkung der Pontonierfahrvereine Murgenthal, Olten und Zürich organisiert. Das Fest wurde von Jahr zu Jahr etwas grösser, und 1954 beschloss man zum ersten Mal, ein Feuerwerk in den Aarburger Himmel abzuschiessen. Damit verlagerte sich die Hauptattraktion vom Sonntagnachmittag auf den Samstagabend.

Das Wasserfest bekam ein neues Gesicht und anstelle des Sonntagsprogramms zog der Freitagabend mit seinen Dixieland- und Jazzkonzerten einen grosses Puplicum an. Der Freitagabend wurde unter anderem auch zum Treffpunkt für Heimweh-Aarburger. Seit dem Jahr 2002 können die Zuschauer jeweils am Freitag- und Samstagabend ein hochstehendes Musik-Feuerwerk in der einzigartigen Umgebung am Aarequai erleben.

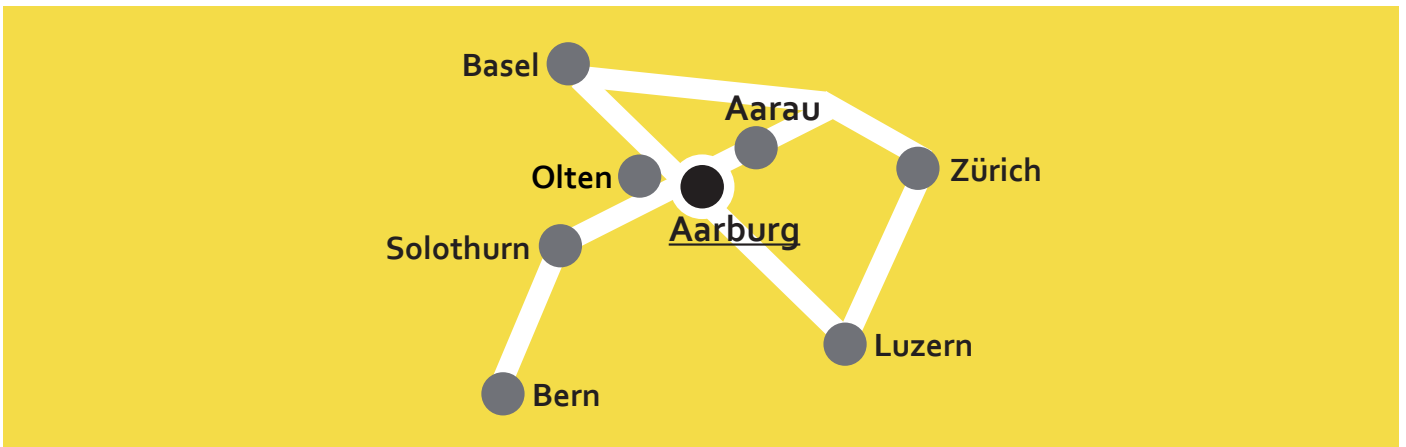


DAS EINZUGSGEBIET

Wenn zwei sich treffen, dann am besten in der Mitte. Und genau deshalb ist Aarburg der ideale Standort für die beiden Grossanlässe. Aarburg ist mit dem Zug und via Autobahn schnell und einfach zu erreichen, weil sich hier die grossen Verkehrsachsen der Schweiz kreuzen.

Der SBB-Bahnhof Aarburg-Oftringen liegt exakt an der Gemeindegrenze. Es verkehren Regionalzüge nach Olten, Langenthal und Luzern. Der Bahnhof ist Endstation einer Linie der Gesellschaft Limmat Bus zum Bahnhof Zofingen sowie einer BOGG-Buslinie nach Olten und Trimbach. An Wochenenden verkehren vom Bahnhof Olten aus Nachtbusse über Aarburg nach Oberbuchsiten bzw. Vordermwald.

Aarburg und das Festgelände liegt gleich neben den Anschlüsse Rothrist und Oftringen der Autobahn A1.



Werbung:

Das Wasserfest setzt auf folgende Werbeauftritte:

Zeitungsinserate und Pressemitteilungen in diversen Zeitungen. APG Plakate, Radio Werbung sowie Fahnenauhang. Platzierung Strassenbanner in den angrenzenden Gemeinden. Kino & Buswerbung in der Region sowie die gängigen Social-Media-Kanäle usw.

Attraktionen & Unterhaltung:

Diverse Attraktionen wie das zweitägige Feuerwerk, Lunapark und ein Unterhaltungsprogramm gestaltet den Anlass attraktiver, locken neue Besucher an und laden zum Verweilen ein.

DIE STANDPLÄTZE

Zone PROMENADE

Öffnungszeiten

Freitag, 26. Juli 2024 / 18 bis 02 Uhr
Samstag, 27. Juli 2024 / 17 bis 02 Uhr

Aufbau Freitag, 26. Juli 2024 / 08 bis 17 Uhr
Abbau Sonntag, 27. Juli 2024 / nach Festende

Standpreise

für zwei Tage inkl. Strom & Gebühren
Food Stand bis 3x3m = CHF 1100.-
Food Stand bis 3x6m = CHF 1400.-
NonFood bis 3x3m = CHF 500.-
NonFood bis 3x6m = CHF 800.-
weitere Grössen nach Absprache.

Weiteres

Der Verkauf von Getränken ist verboten.



Zone KONZERTGELÄNDE

Öffnungszeiten

Freitag, 26. Juli 2024 / 18 bis 02 Uhr
Samstag, 27. Juli 2024 / 17 bis 02 Uhr

Aufbau Freitag, 26. Juli 2024 / 08 bis 17 Uhr
Abbau Sonntag, 27. Juli 2024 / ab 03 Uhr

Standpreise

für zwei Tage inkl. Strom & Gebühren
Food Stand bis 3x3m = CHF 900.-
Food Stand bis 3x6m = CHF 1100.-
weitere Grössen nach Absprache.

Weiteres

Der Verkauf von Getränken ist verboten.



Zone GRENZE LUNAPARK / BADI AARBURG

Öffnungszeiten

Freitag, 26. Juli 2024 / 18 bis 02 Uhr
Samstag, 27. Juli 2024 / 17 bis 02 Uhr

Aufbau Freitag, 26. Juli 2024 / 08 bis 17 Uhr
Abbau Sonntag, 27. Juli 2024 / nach Festende

Standpreise

für zwei Tage inkl. Strom & Gebühren Food Stand bis 3x3m = CHF 800.- // bis 3x6m = CHF 1000.-

Weiteres Der Verkauf von Getränken ist verboten.

Bitte pro Aussteller einen separaten Vertrag ausfüllen.

Anmeldeschluss: 31.03.2024

KORRESPONDENZ Adresse des Ausstellers

Firma _____
Zusatz _____
Kontaktperson _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____
Handy _____
E-Mail _____
Internet _____

Rechnungsadresse
(wenn nicht identisch mit Ausstelleradresse)

Firma _____
Zusatz _____
Kontaktperson _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____

PRODUKT & WARE (Ich/Wir bieten folgende Produkte am Adventsdorf an: (detaillierte und verbindliche Auflistung)

STANDFLÄCHE

inkl. Grundbeitrag, Werbebeitrag, Strom und Zugang zu Abfallstation / Alle Preisangaben verstehen sich exkl. MwSt.

FOOD STAND Zone PROMENADE

- 3 m Tiefe × 3 m Länge = CHF 1100.- 3 m Tiefe × 6 m Länge = CHF 1400.-
 Ich benötige eine längere Fläche = nach Absprache ___ m Tiefe × ___ m Länge

FOOD STAND Zone KONZERTGELÄNDE

- Front 3 m Tiefe × 3 m Länge = CHF 900.- Front 3 m Tiefe × 6 m Länge = CHF 1100.-
 Ich benötige eine längere Fläche = nach Absprache ___ m Tiefe × ___ m Länge

FOOD STAND Zone GRENZE LUNAPARK BADI AARBURG

- Front 3 m Tiefe × 3 m Länge = CHF 800.- Front 3 m Tiefe × 6 m Länge = CHF 1100.-
 Ich benötige eine längere Fläche = nach Absprache ___ m Tiefe × ___ m Länge

NON FOOD STAND Zone PROMENADE

- 3 m Tiefe × 3 m Länge = CHF 500.- 3 m Tiefe × 6 m Länge = CHF 800.-
 Ich benötige eine längere Fläche = nach Absprache ___ m Tiefe × ___ m Länge

STROM ANGABEN

Bezug ab Stromverteiler. Bitte genügend Verlängerungskabel mitnehmen.

Benötigter Stromanschluss: T13 2x T13 T15 CEE16 CEE32

Stromverbrauch für folgende Geräte:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendbare Reglemente

Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung anerkennt der Aussteller das Ausstellerreglement des Wasserfests und dem 41. Eidg. Pontonier-Wettfahren Aarburg. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall entsprechende weitergehende Anordnungen und Weisungen zu erlassen und durchzusetzen.

Datenschutzbestimmungen

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklärt sich der Standbetreiber einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten vom Veranstalter oder einer von ihr beauftragten Firma bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Standplatz an einen Vertragspartner bekannt gegeben werden können. Andernfalls informiert der Standbetreiber den Veranstalter gleichzeitig mit der Rücksendung der unterzeichneten Anmeldung.

Vertragsbestätigung des Veranstalters

Der Veranstalter wird nach Erhalt dieser Anmeldung entweder eine Absage erteilen oder den definitiv zugeteilten Stand separat bestätigen. Mit der Bestätigung wird die Anmeldung in allen Teilen rechtskräftig. Die Bestätigung bildet einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrags.

Erklärung des Standbetreibers

Der Standbetreiber bestätigt mit seiner Unterschrift, das Ausstellerreglements Wasserfests gelesen und verstanden zu haben.

Gerichtsstand

Anwendbar ist Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zofingen.

Standbetreiber

Ort und Datum: _____

Firma und rechtsverbindliche Unterschrift

Anmeldeschluss: 31.03.2024

Anmeldung ist via E-Mail an: info@keinding.ch oder auf dem Postweg an:
Kein Ding GmbH, Industriestrasse West 21, 4613 Rickenbach einzureichen.

AGB`s

1. Einleitung Der Pontonierfahrverein Aarburg veranstaltet alle zwei Jahre in Aarburg das Wasserfest Aarburg. Dieses findet in der zwischen Juni & Juli statt. Food Anbieter und Warenverkäufer, die eine Teilnahme beabsichtigen, reichen das Anmeldeformular bei der zuständigen Stelle ein.

2. Anmeldung Das Anmeldeblatt inkl. der allgemeinen Vertragsbestimmungen muss vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und termingerecht eingereicht werden. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung erkennt der Standbetreiber dieses Reglement an und befolgt die Weisungen des Veranstalters. Besondere Platzwünsche können nicht berücksichtigt werden. Die Belegung eines Standes in vergangenen Jahren wird berücksichtigt, gibt aber keinen generellen Rechtsanspruch. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, die Gebühren nicht fristgerecht beglichen wurden oder die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

3. Zulassung Als Standbetreiber kommen Food Betreiber und Warenverkäufer in Betracht. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter oder die von ihm beauftragte Person/Firma nach freiem Ermessen. Der Standbetreiber untersteht hinsichtlich ihrer Werbe- und Verkaufstätigkeit im Rahmen der Veranstaltung der Schweizer Gesetzgebung. Der Standbetreiber hat das Recht, sein Angebot dem Konsumenten in Form von Prospekten, Katalogen, Preislisten usw. bekannt zu machen.

4. Mitaussteller Als Mitaussteller gelten Personen, Firmen oder Organisationen. Diese müssen jedoch vorgängig durch den Veranstalter absegnet werden.

5. Zuteilung der Standfläche Der Veranstalter erstellt aufgrund der beantragten Fläche oder Quadratmeter ein Standortschema, auf dem der individuelle Standort des Standbetreibers ersichtlich ist. Dieses Standortschema wird dem Standbetreiber vor der Veranstaltung zugestellt und ist für diesen verbindlich.

6. Gebühren Die auf der Anmeldung aufgeführten Gebühren sind verbindlich. In den Gebühren inbegriffen sind unter anderem: Die Organisation der Veranstaltung, Überwachung des Areals, Haftpflichtversicherung (Siehe Ziffer 18), Werbeanteil, Stromverbrauch, Grundinstallationspauschale, Grundpatente und vom Kanton auferlegte Gebühren, Kehrichtentsorgung (Normaler Abfall / Kein Sperrgut etc.), In den Gebühren nicht inbegriffen sind: Überhöhter Stromverbrauch, Spezialmaterial welches durch den Veranstalter oder durch den Standbetreiber bestellt wird

7. Zahlungsbedingungen Die Gebühren sind vor der Veranstaltung innert 20 Tagen ab Faktura Datum netto zu begleichen. Der Veranstalter behält sich vor, bei ausbleibender oder verspäteter Bezahlung dem entsprechenden Standbetreiber den Standplatz zu verweigern und die angefallenen Gebühren/Kosten in Rechnung zu stellen.

8. Installationen Der Veranstalter erstellt eine Grundinfrastruktur mit Stromanschluss. Sämtliche weiteren Installationen ab Stromanschluss (Verteilerkasten) sind selbst vorzunehmen. Führen im Anmeldeformular nicht gemeldete Geräte zu Überlastungen, Stromausfällen oder allfälligen Schäden, so gehen die Behebung und allfällige Folgekosten wie Schadenersatzansprüche zu Lasten des betreffenden Standbetreibers. Sofern der Veranstalter keine Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, haftet dieser nicht für Stromunterbrüche, Spannungs- und Frequenzschwankungen, Unterspannungen oder sonstige Schäden, die aufgrund der elektrischen Installation oder Stromlieferung entstanden sind.

9. Bauten Einrichtungen, Anlagen und Fahrnisbauten sind so aufzustellen, dass keine Beschädigungen am Eigentum Dritter (wie z.B. Bäume, Boden, Rasen) entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die aus oben genannten

Installationen entstanden sind. Bauten, welche durch den Veranstalter gestellt werden und vom Nutzer beschädigt werden, gehen zu Lasten des Standbetreibers.

10. Öffnungszeiten Die publizierten Öffnungszeiten der Veranstaltung sind strikt einzuhalten. Bei Nichtbeachtung kann der Veranstalter eine Geldstrafe von CHF 200.- verlangen.

11. Behördliche Vorschriften Alle Standbetreiber müssen die Gesetzlichen Auflagen im Bereich Brandschutz (wie z.B. Sicherheitsnachweis Strom & Gas) und Hygiene einhalten sowie diejenigen in ihrem Bereich. Vor allem die Betreiber von Food Ständen sind verpflichtet die kantonalen Bestimmungen der Lebensmittelkontrolle einzuhalten.

12. Verkauf von Getränken Ohne schriftliche Zusage des Veranstalters ist der Verkauf von Getränken jeglicher Art untersagt.

13. Autogrammstunden, Spezialvorführungen Autogrammstunden und Spezialvorführungen an den oder um die Stände bedürfen der Bewilligung des Veranstalters. Dieselbe Regelung gilt für sämtliche Aktionen auf dem Veranstaltungsgelände.

14. Lautsprecher/Musikanlagen Es ist nicht erlaubt, Warenanpreisungen oder Geschäftswerbung via Lautsprecher zu betreiben. Für eine Standbeschallung muss eine Bewilligung des Veranstalters eingeholt werden.

15. Ordnung, Abfälle Jeder Standbetreiber sorgt für Ordnung in der Umgebung seines Standplatzes. Abfälle sind jeden Abend nach Veranstaltungsschluss in den bereitgestellten Mulden zu deponieren (Glas/Karton/Abfall).

16. Ein- und Aufräumarbeiten Während des Veranstaltungsaufbaus und -abbaus gelten im Aussenbereich die normalen Verkehrsbestimmungen. Unter anderem dürfen der normale Verkehr nicht behindert, Ein- und Ausfahrten nicht versperrt und Privatparkplätze nicht belegt werden. Das Abräumen des Standplatzes ist vor Veranstaltungsschluss ist nicht erlaubt.

17. Versicherungen Der Veranstalter schliesst für die Veranstaltungsdauer eine Haftpflichtversicherung ab. Die Versicherung der Tätigkeiten als Standbetreiber gegenüber Dritten ist hingegen durch den Standbetreiber abzudecken. Die Versicherung für Stände, Fahrnisbauten, Waren und Ausstellungsgut ist Sache des Standbetreibers. Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Verkaufsgüter, Standeinrichtungen usw. ab.

18. Rücktritt vom Vertrag Standbetreiber, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungsfrei entlassen werden. Gelingt es dem Veranstalter, den Stand ohne Schaden weiterzuvermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Standbetreiber eine Entschädigung von CHF 200.- zu bezahlen. Gelingt es dem Veranstalter nicht, den Stand weiterzuvermieten, so hat der Standbetreiber die volle Gebühr zu tragen. Der Veranstalter kann aus Gründen höherer Gewalt oder aus weiteren von ihm unvorhersehbaren und unverschuldeten Gründen jederzeit ohne Schadenersatzpflicht von diesem Vertrag zurücktreten.

19. Gerichtsstand Der Gerichtsstand ist Zofingen.